



Amtsblatt für die Stadt Lichtenau

Nr. 1 Jahrgang 2010

ausgegeben am 20.12.2010

Seite 1

Inhalt

- 01/2010 15. Satzung vom 20.12.2010 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst sowie die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Winterdienst- sowie Gebührensatzung) der Stadt Lichtenau
- 02/2010 13. Satzung vom 20.12.2010 zur Änderung der Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Lichtenau durch Abfallentsorgungsgebühren vom 20.12.1993, in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 21.12.2009

Herausgeber: Stadt Lichtenau, Der Bürgermeister,
Lange Straße 39, 33165 Lichtenau
Telefon: 05295/89-30

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Lichtenau abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt im Internet unter www.lichtenau.de abzurufen. Das Amtsblatt der Stadt Lichtenau erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

01/2010

15. Satzung vom 20.12.2010

zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst sowie die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Winterdienst- sowie Gebührensatzung) der Stadt Lichtenau vom 18. Februar 1983, zuletzt geändert durch Satzung vom 07.02.2005

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380) und der §§ 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394) i.V.m. § 3 des Straßenreinigungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 18.12.1987 (GV NRW S. 706/SGV 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 390) hat der Rat der Stadt Lichtenau in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die Kosten der Winterwartung auf den Fahrbahnen (lt. Straßenverzeichnis) beträgt 0.69 € je Frontmeter und Jahr.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.

gez.
Merschjohann
Bürgermeister

gez.
Schulte
Schriftführer

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Lichtenau erlassene Satzung wird hiermit aufgrund der Bestimmungen des § 25 der Hauptsatzung der Stadt Lichtenau öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lichtenau, den 16.12.2010

gez.
Merschjohann
Bürgermeister

02/2010

13. Satzung vom 20.12.2010

zur Änderung der Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Lichtenau durch Abfallentsorgungsgebühren vom 20.12.1993, in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 21.12.2009

Auf Grund des § 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380) und der §§ 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lichtenau (Abfallentsorgungssatzung) vom 20.12.1993 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 20.11.2002 hat der Rat der Stadt Lichtenau in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 2 der vorbezeichneten Satzung erhält folgende Fassung:

- (2) a) Die Jahresbenutzungsgebühr beträgt für jeden Restmüllbehälter (graue Tonne) mit einem Fassungsvermögen von

80 l	=	66,00 €
120 l	=	96,00 €
240 l	=	186,00 €

- b) Die Jahresbenutzungsgebühr beträgt für den Bioabfallbehälter (grüne Tonne) mit einem Fassungsvermögen von

80 l	=	34,80 €
120 l	=	52,80 €
240 l	=	104,40 €

- c) Für die Entsorgung von Sperr- und Sondermüll ohne Sondermüllkleinmengen wird keine Gebühr erhoben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

gez.
Merschjohann
Bürgermeister

gez.
Schulte
Schriftführer

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Lichtenau erlassene Satzung wird hiermit aufgrund der Bestimmungen des § 25 der Hauptsatzung der Stadt Lichtenau öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lichtenau, den 20.12.2010

gez.
Merschjohann
Bürgermeister